

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zi  
Sitzung vom 13. Mai 1965**



**1862. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 19. Januar 1965 ersuchte der Gemeinderat Grüningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Erschliessungsstrasse III. Kl. zwischen Gass- und Esslingerstrasse I. Kl. Nr. 3. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 14. Januar 1965 sind gegen den am 1. Dezember 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Erschliessungsstrasse verbindet die projektierte Gassstrasse III. Kl. mit der Esslingerstrasse I. Kl. Nr. 3. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Da die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2203/1936 genehmigten Baulinien an der Esslingerstrasse I. Kl. Nr. 3 in Revision gezogen sind, werden die Baulinien der Erschliessungsstrasse nicht an diese, sondern an die Gegenstand einer besonderen Vorlage bildenden, projektierten, abgeänderten Baulinien angeschlossen. Die Oeffnung der bestehenden Baulinie bleibt ebenfalls dieser besonderen Vorlage vorbehalten. Die Abschrägungen an der Gassstrasse III. Kl. sind mit den an dieser Strasse projektierten Baulinien zu genehmigen.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 3,24 % auf. Die Vertikalausrundungen gewähren genügend Sichtweite für Innerortsgeschwindigkeiten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Grüningen vom 31. Oktober 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Erschliessungsstrasse III. Kl. zwischen Gassstrasse III. Kl. und Esslingerstrasse I. Kl. Nr. 3 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Grüningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Mai 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*